

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Lars Harms, MdL Landeshaus 24105 Kiel

> Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/1465

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Dr. Gaby Schäfer Berliner Platz 2 24103 Kiel

24. Mai 2023

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2023 hier: Ausbringung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 41 LHO

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gem. § 41 Satz 2 LHO unterrichte ich Sie über den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 41 Satz 1 LHO. Anliegend übersende ich meinen Erlass vom 16. Mai 2023. Das Kabinett hat sich am selben Tag auf diese Maßnahme verständigt.

Mit freundlichen Grüßen

C.Se Je u

Monika Heinold



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofs

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei -

Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht

Schleswig

Kiel, 16. Mai 2023

Haushaltssperre gemäß § 41 LHO

Sehr geehrte Frauen Präsidentinnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Mai-Steuerschätzung zeichnen sich bereits für 2023 zusätzliche Belastungen für den Landeshaushalt im Vergleich zur Planung in Höhe von rund 122 Mio. Euro und von 928 Mio. Euro für die Jahre von 2023 bis 2027 ab. Auch im Haushaltsvollzug ist diese Entwicklung bereits erkennbar. So betragen die Steuermindereinnahmen Stand Ende April 2023 im Vergleich zum Vorjahr bereits rund 600 Mio. Euro.

In Folge wird bis auf Weiteres eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO erlassen.

Das Finanzministerium trifft im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten hierzu folgende Regelungen:

 Mit sofortiger Wirkung (16. Mai 2023) dürfen bei allen nicht gebundenen Ausgabeansätzen der Hauptgruppen 5 und 6 mit dem ARV Schlüssel 12 keine Bindungen eingegangen bzw. Ausgaben geleistet werden. Ausgenommen sind die EP 01, 02 und 15.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind Ausnahmen von der Sperre gegen ausgabenseitige Deckung – ausgenommen Hauptgruppe 4 – zulässig. Darüber hinaus kann in Einzelfällen die Deckung aus nicht mehr benötigten Rücklagen – ausgenommen Notkredite – auf Antrag erfolgen.

Der Landtag, der Landesrechnungshof und das Landesverfassungsgericht werden gebeten, ebenfalls mit Einsparungen zur Entlastung des Haushaltsvollzuges 2023 beizutragen.

 Verpflichtungsermächtigungen für konsumtive Ausgaben dürfen bis zur Aufhebung nicht in Anspruch genommen werden.
Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind weitere Ausnahmen gegen Deckung zulässig. Rechtliche Verpflichtungen, Ausgaben aus Drittmitteln sowie Ausgaben aus Mitteln der Notkredite sind hiervon ausgenommen. Dies gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Se se u

Monika Heinold